



Brüssel, den 20. März 2020

CM 1901/20

CODEC
JAI
ASIM
STATIS
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: Polona Tedesco

Tel./Fax: +32.2.281.70.36

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (2018/0154 COD)

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
- Ergebnis des mit der Mitteilung CM 1884/20 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

Ich darf Ihnen mitteilen, dass das schriftliche Verfahren in Bezug auf die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates zum **Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz** heute, **20. März 2020**, abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen, mit Ausnahme Maltas und der Slowakei, die dagegen gestimmt haben, zugestimmt haben. Die vorgelegte Erklärung ist in der Anlage wiedergegeben.

Erklärung Maltas und der Slowakei

Wir erkennen die Bemühungen des Vorsitzes an, einen Kompromiss mit dem Parlament über den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz zu erzielen.

Wir können jedoch dem Kompromiss in der in Dok. ST 15300/19 enthaltenen Fassung des „Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz“ nicht zustimmen.

Unsere Bedenken bezüglich dieses Verordnungsentwurfs, die wir bereits in mehreren Sitzungen der Gruppe „Statistik“ des Rates und auf den Tagungen des AStV vom 20. November 2019, 4. Dezember 2019 und 15. Januar 2020 sowie auch im Rahmen des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, wurden nicht ausgeräumt. Nach wie vor fehlt eine echte und stichhaltige Begründung für die zusätzlichen Daten und ihren Mehrwert für die Politikgestaltung, und das Problem der doppelten Berichterstattung wurde nicht ausreichend angegangen und bleibt daher unklar. Darüber hinaus hat die Änderung des Erwägungsgrunds 11, wonach der Aufnahme von Datenanforderungen in den Rechtsrahmen der Verordnung Vorrang eingeräumt werden sollte, unser Problem mit dem Verfahren noch verschärft, da dadurch die Umgehung einer angemessenen Folgenabschätzung im Hinblick auf die politischen Erfordernisse möglich wird und unbegründet hohe Ressourcen- und Verwaltungszwänge für die Mitgliedstaaten entstehen.